



Benützungsreglement der Flugzeuge der Segelfluggruppe Oberaargau

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Dokumentgeschichte:	1
1. Allgemeines	2
2. Benützungsberechtigung	2
3. Grundsicherung Segelflug	2
4. Einweisung und Umschulung	2
5. Grundsicherung Motorflug	2
6. Kontrollflüge SGO	3
7. Verantwortlichkeit	3
8. Weiterbildung Streckenflug nach dem Brevet	3
9. Alpensegelflug und Fliegen ab Gebirgsflugplatz	3
10. Kunstflug	3
10. Passagierflüge Segelflug	4
11. Vercharterung Segelflugzeuge	4
11. Fallschirmtraspflicht	4
13. Ausnahmbewilligung	4
Anhang 1 Segelflugzeuge	5
Anhang 2 Touring Motor Glider (TMG)	6
SUPER-DIMONA	6
Anhang 3 Schleppflugzeuge	7
ROBIN HB-KBP	7
C42 Ikarus HB-WAH	8

Dokumentgeschichte:

Datum	Änderungen
01.10.00	Übernahme des Dokumentes in neues Format
13.12.03	Überarbeitung des Dokumentes unter Einbezug der Ausbildung Motorflug und der JAA Vorschriften
25.02.04	Anpassungen. HV 27.2.2004
03.12.05	Anpassung Anrechnung Kontrollflüge und kleine Anpassungen. HV 24.02.2006
10.10.06	Aussenlandetraining, Gebirgsflug und Vereinfachung und Anpassungen im Anhang 1 Segelflugzeuge. Anpassungen an die JAR Begriffe. HV 23.02.2007
22.02.10	Anpassungen HB-KBM, HB-KBP, LS4, HB-2460, HB-1072, HB-3150, Weiterbildung Streckenflug, Alpensegelflug Bedingungen, Dokumentation der Aus- und Weiterbildung, Vereinfachung Kontrollflüge, Vereinfachungen Anhang 1 Segelflugzeuge. HV 26.02.2010.
17.02.12	Medical für Alleinflug benötigt, Lernflugausweis gestrichen, HB-2048 und HB-765 nach Verkauf entfernt. HV 17.02.2012.
22.02.13	HB-1987 nach Verkauf entfernt und Bedingungen B-4 und LS-8 angepasst. Weiterbildung nach dem Brevet integriert. Erste Unstimmigkeiten zu kommenden EASA Richtlinien bereinigt. Folgende Punkte aus EASA wurden noch nicht berücksichtigt: SPL, LAPL, fortlaufende Flugerfahrung.
27.02.15	EASA: SFVS Referenz, EASA Referenz, Grundausbildung, PAX, Akro. Ventus eingeführt, Streckenflugbedingungen mit Anforderungsstufe, Aussenlandungen für Streckenflug Bedingung müssen auf Segelflugzeug erfolgen.

26.02.16	Bewilligung für Flüge in Lagern und Auslandflüge erfolgt durch Obmann und Cheffluglehrer. Für das Verchartern TMG und SEP Flugzeuge ist der Flugzeugwart zuständig.
----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Allgemeines

Dieses Reglement basiert auf Art. 7 der Statuten der SGO. Die Vorschriften, Reglemente und Richtlinien des BAZL, der EASA, sowie des Segelflugverbandes (SFVS) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Es hat den Zweck, den Flugbetrieb sicher zu gestalten durch Festlegen von Schulungs- und Einweisungsbedingungen, Kontrollflügen, grundlegenden Weisungen für den Gruppen Flugbetrieb und minimalem Trainingsstand zum Fliegen eines Flugzeugtyps.

Ein Reglement kann eigenverantwortliches, selbstkritisches Handeln nicht ersetzen. Die Eigenverantwortung durch die Piloten wird vorausgesetzt.

Die gruppeninternen Bedingungen sind in den Anhängen festgehalten.

2. Benützungsberechtigung

Die Mitglieder der SGO sind berechtigt die Flugzeuge der Gruppe als Piloten zu fliegen, wenn sie ausser den statutarischen auch die für den betreffenden Typ im Anhang festgelegten Bedingungen erfüllen.

Gruppenfremde Piloten bedürfen neben den für die Mitglieder geforderten Bedingungen die Bewilligung des Vorstandes. Diese ist befristet und gilt jeweils für eine Saison.

3. Grundschulung Segelflug

Die Grundschulung von Segelflugzeug Piloten erfolgt nach den Richtlinien und Weisungen des BAZL und des (SFVS).

Die Schulung wird gemäss dem Dokument „Segelflug Grundausbildung“ des SFVS durchgeführt. Das Dokument wird nach Abschluss der Ausbildung abgelegt.

4. Einweisung und Umschulung

Die Einweisungen und Umschulungen von Piloten auf Flugzeuge der SGO erfolgt nach den Richtlinien und Weisungen des BAZL und der EASA.

Die Anforderungen hinsichtlich Ausbildungsstand und Minimaltraining sind in den Anhängen festgelegt.

Einweisungen und Umschulungen erfolgen mit einem Kontrollblatt. Das Kontrollblatt wird nach Abschluss der Ausbildung abgelegt.

Motorfluglehrer (FI) oder Einweisungsberechtigte (CRI) werden durch den Vorstand bestimmt.

5. Grundschulung Motorflug

Zur Grundschulung Motorflug sind nur Piloten zugelassen, welche mindestens eine zweijährige Mitgliedschaft als Aktivmitglied in der SGO aufweisen.

Die Grundschulung hat nach den Richtlinien und Weisungen des BAZL und der EASA zu erfolgen.

6. Kontrollflüge SGO

Pro Kalenderjahr muss in der SGO mindestens 1 Kontrollflug SGO absolviert werden. Wenn möglich soll er im Frühling zum Saisonstart erfolgen.

Kontrollflüge SGO können im Rahmen der EASA Auffrischungsflüge oder Schulungen GLD erfolgen.

Kontrollflüge SGO werden mit einem Checkflug Kontrollblatt der SGO durchgeführt.
Die Checkflug Kontrollblätter werden durch Pilot und Fluglehrer unterschrieben und archiviert.

7. Verantwortlichkeit

Befinden sich im normalen Flugbetrieb zwei Piloten an Bord eines Segelflugzeuges der SGO, ist der im vorderen Sitz fliegende Pilot der Kommandant.

Eine Ausnahme von dieser Regel muss auf der Startliste schriftlich vermerkt und von beiden Piloten mit Visum bestätigt werden.

8. Weiterbildung Streckenflug nach dem Brevet

Die ersten Streckenflüge nach dem Brevet werden im Rahmen der „Weiterbildung Streckenflüge nach dem Brevet, Phase A“ unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt.

Das entsprechende Kontrollblatt wird nach Abschluss der Ausbildung abgelegt.

9. Alpensegelflug und Fliegen ab Gebirgsflugplatz

Die ersten Alpenflüge nach dem Brevet werden im Rahmen der „Weiterbildung Streckenflüge nach dem Brevet, Phase C“ unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt.

Das entsprechende Kontrollblatt wird nach Abschluss der Ausbildung abgelegt.

Vor dem ersten Flug ab einem Gebirgsflugplatz hat ein Pilot seine Kenntnisse des Alpensegelfluges und der Höhenatmung aufzufrischen, sich mit der Bedienung der eingesetzten Sauerstoffgeräte vertraut zu machen und einen ausgedehnten Gebirgssegelflug (mit Hang Flug) mit einem Fluglehrer zu absolvieren.

10. Kunstflug

Die Akrobatik Ausbildung wird gemäss dem Dokument „Segelflug Kunstflugausbildung“ des SFVS durchgeführt. Das Dokument wird nach Abschluss der Ausbildung abgelegt.

Akrobatik Figuren, welche über den bei der Prüfung abgelegten Schwierigkeitsgrad hinausgehen, müssen durch einen Fluglehrer instruiert und im Flugbuch visiert werden.
Dies trifft insbesondere bei Piloten mit der „einfachen“ Akro zu, welche Rückenflug Figuren fliegen wollen.

10. Passagierflüge Segelflug

Passagierflüge auf Segelflugzeugen hat der Pilot vom vorderen Sitz aus durchzuführen.

Zur Durchführung von Passagierflügen benötigen Piloten unter 18 Jahren die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt sowie die Bewilligung des Cheffluglehrers.

Für die Durchführung von Passagierflügen verlangt die SGO in jedem Fall eine Prüfung.

Für die Durchführung von Passagierflügen mit einem „öffentlichen Charakter“ (z.B. beim Einlösen von Gutscheinen oder offiziellen SGO Veranstaltungen) verlangt die SGO einen SPL Ausweis mit PAX Erweiterung.

11. Vercharterung Segelflugzeuge

Die Benützung der Segelflugzeuge der SGO zur Teilnahme in Lagern, Ferienaufenthalten, [bei Wettbewerben](#), etc. im In- und Ausland, bedarf der Genehmigung des [Obmannes und des Cheffluglehrers](#).

Voraussetzung für die Benützung eines Segelflugzeuges ausserhalb des Flugplatzes Langenthal sind die Streckenflugbedingungen auf dem betreffenden Flugzeugtyp.

Auf auswärtigen Plätzen hat sich jeder Pilot über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Segelflugpiloten haben sich durch einen ortskundigen Fluglehrer einweisen zu lassen.

11. Fallschirmtragspflicht

Das Tragen von Fallschirmen in Segelflugzeugen und Motorseglern ist obligatorisch.

Das Tragen von Fallschirmen in Touring Motor Glider (TMG) und Motorflugzeugen ist freiwillig.

13. Ausnahmewilligung

Beim Vorliegen von speziellen Verhältnissen kann der Cheffluglehrer von den festgelegten Bedingungen abweichende Bewilligungen erteilen. Diese ist im Flugbuch zu bestätigen. Von dieser Regelung ist jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Das vorliegende [Reglement mit Anhang 1 – 3](#) wurde von der Hauptversammlung vom 26.02.2016 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

SEGELFLUGGRUPPE OBERAARGAU

Der Obmann
Adrian Blum

Der Cheffluglehrer
Heinz Burkhalter

Anhang 1 Segelflugzeuge

NORMALER FLUGBETRIEB	*)	DG500	B - 4	LS 8	DuoDiscus	Ventus
Bewilligung durch Fluglehrer und Medical für Alleinflug oder Gültiger Führerausweis		+				
min. Segelflugstunden nach Brevet		0	0	20	100	100
min. Segelfluglandungen nach Brevet		0	0	20	100	100
min. Segelfluglandungen in der laufenden und der letzten Saison	1)	6	10	10	10	10
Weiterbildung Streckenflug nach Brevet, Phase A				+	+	+
Umschulung auf DG 500 oder gleichwertigen Doppelsitzer				+	+	+
Umschulung auf DuoDiscus mit Turbo oder gleichwertigen Doppelsitzer mit Turbo						+
PASSAGIERFLÜGE mit gültiger Erweiterung		+			+	
KUNSTFLUG mit gültiger Erweiterung		+	+			
INSTRUMENTENFLUG mit gültiger Erweiterung		+				

STRECKENFLUG		DG500	B - 4	LS 8	DuoDiscus	Ventus
Anzahl Landungen auf Flugzeugtyp (nach Brevet)		10	10	10	10	5
Anzahl Stunden auf Flugzeugtyp (nach Brevet)		10	5	5	5	5
Anzahl Aussenlandungen oder	2)	5	2	5	5	5
Anzahl Aussenlandungen bei Weiterbildung Streckenflug nach Brevet, Phase A		2	0	2	2	2
Anforderungsstufe des Segelflugzeuges	3)	1	1	2	3	4
Anzahl Landungen in den letzten 6 Monaten auf Flugzeugtyp	3)	2	2	2	2	2

ALPENSEGELFLUG		DG500	B - 4	LS 8	DuoDiscus	Ventus
Anzahl Segelflugstunden (nach Brevet)		30	30	30	100	100
Weiterbildung Streckenflug nach Brevet, Phase C		+	+	+	+	+
Anzahl Segelflug oder Motorsegler Stunden in der laufenden und letzten Saison		20	20	20	20	20
Anzahl Segelflug oder Motorsegler Landungen in der laufenden und letzten Saison		10	10	10	10	10

1) Landungen auf TMG oder Motorflugzeugen werden zu 50% angerechnet

2) Eine Aussenlandung bedeutet hier, dass der Startort des Segelflugzeuges ungleich dem Landeort und der Landeort ungleich Bleienbach ist

3) Wenn die Streckenflugbedingungen für eine höhere Anforderungsstufe erreicht sind, können die geforderten Landungen halbiert werden
Anforderungsstufe 1 = Schulflugzeug, 2 = Leistungseinsitzer, 3 = Leistungsdoppelsitzer, 4 = Klappenflugzeug

Werden die Bedingungen nicht mehr erfüllt, ist eine Nachschulung mit Fluglehrer notwendig. Die Nachschulung wird im Flugbuch eingetragen.

Anhang 2 Touring Motor Glider (TMG)

SUPER-DIMONA

1. Umschulung

Gültiger Führerausweis für Segelflieger LAPL(S) oder SPL **und** wenigstens 20 Stunden Segelflug seit Erwerb des Führerausweises für Segelflieger
oder
gültiger Privatpilotenausweis LAPL(A) oder PPL(A) mit gültigem Medical.

2. Grundschulung Motorflug

Gültiges Medical.

Bewilligung des Vorstandes der SGO.

3. Kontrollflug

Siehe Kapitel „Kontrollflüge“.

4. Flugbetrieb

Gültiger Führerausweis für Segelflug LAPL(S) oder SPL mit Erweiterung TMG
oder
gültiger Privatpilotenausweis LAPL(A) oder PPL(A) mit gültigem Classrating TMG und gültigem Medical.

Mindestens 3 Landungen in den letzten 3 Monaten auf TMG oder Motorflugzeug SEP
oder
Kontrollflug mit Fluglehrer.

5. Passagierflug

Neben den Bedingungen gemäss „Flugbetrieb“ sind die Rechte des Ausweisträgers gemäss EASA zu beachten.

6. Vercharterung

Der Flugzeugwart ist für die Vercharterung zuständig.

7. Auslandflüge

Auslandflüge benötigen eine Auslandeinweisung oder eine nachgewiesene Flugerfahrung auf kontrollierten Flugplätzen.
Zudem benötigen Auslandflüge die Bewilligung des Obmannes und des Cheffluglehrers.

Anhang 3 Schleppflugzeuge

ROBIN HB-KBP

1. Umschulung

Gültiger Privatpilotenausweis LAPL(A) oder PPL(A) mit gültigem Classrating SEP und gültigem Medical.

Wenigstens 30 Stunden auf Motorflugzeugen SEP(A) seit Erwerb des Privatpilotenausweises.

In begründeten Fällen kann der Vorstand von den oben genannten Anforderungen abweichen.

Bewilligung des Vorstandes der SGO.

2. Schleppbetrieb

Gültiger Privatausweis mit gültigem Classrating SEP, gültiger Schleppberechtigung und gültigem Medical.

Abgeschlossene Umschulung / Einweisung auf Robin.

Bewilligung des Vorstandes der SGO.

3. Kontrollflug

Siehe Kapitel „Kontrollflüge“.

4. Flugbetrieb

Jeder Pilot hat in den letzten zwölf Monaten ein Mindestflugtraining von 3 Stunden und 12 Landungen auf dem Robin nachzuweisen.

Jeder Pilot hat in den letzten 3 Monaten 3 Landungen auf einem Motorflugzeug SEP nachzuweisen. Motorsegler TMG und Ecolight ECO gilt in diesem Falle nicht als Motorflugzeug.

5. Vercharterung

Der Schleppbetrieb hat immer Vorrang.

Der [Flugzeugwart](#) ist für die Vercharterung zuständig.

6. Auslandflüge

[Auslandflüge benötigen eine Auslandeinstruktion oder eine nachgewiesene Flugerfahrung auf kontrollierten Flugplätzen.](#)

[Zudem benötigen Auslandflüge die Bewilligung des Obmannes und des Cheffluglehrers.](#)

C42 Ikarus HB-WAH

1. Umschulung

Gültiger Privatpilotenausweis LAPL(A) oder PPL(A) mit gültigem Classrating SEP oder TMG und gültigem Medical.

Bewilligung des Vorstandes der SGO.

2. Grunds Schulung Motorflug

Gültiges Medical.

Bewilligung des Vorstandes der SGO.

3. Schleppbetrieb

Gültiger Führerausweis für Privatpiloten mit gültigem Classrating SEP, ECO oder TMG, gültiger Schlepperweiterung und gültigem Medical.

Abgeschlossene Umschulung/Einweisung auf C42 und Schleppeinweisung auf C42.

Bewilligung des Vorstandes der SGO.

4. Kontrollflug

Siehe Kapitel „Kontrollflüge“.

5. Flugbetrieb

Mindestens 3 Landungen in den letzten 3 Monaten auf C42, Super-Dimona oder Motorflugzeug.

oder

Kontrollflug mit Fluglehrer.

5. Vercharterung

Die SGO mietet das Flugzeug von Cadwork Informatik CI AG. Die Nutzung des Flugzeuges ist im Mietvertrag und in der Vereinbarung zum Zugang zum HB-WAH geregelt.

Die Charterbestimmungen und -zeiten werden – im Rahmen des Mietvertrages und der Vereinbarung - in der Kompetenz [des Flugzeugwartes](#) der SGO festgelegt.

6. Auslandflüge

[Auslandflüge benötigen eine Auslandeinstrweisung oder eine nachgewiesene Flugerfahrung auf kontrollierten Flugplätzen.](#)

[Zudem benötigen Auslandflüge die Bewilligung des Obmannes und des Cheffluglehrers.](#)